Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 125 (1974)

Heft: 8

Artikel: Tannenbaumkult, Weihnachtsmaien, Weihnachtsholz und

Weihnachtsbaum, insbesondere in Südwestdeutschland und in der

Schweiz

Autor: Mantel, K.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-766237

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tannenbaumkult, Weihnachtsmaien, Weihnachtsholz und Weihnachtsbaum, insbesondere in Südwestdeutschland und in der Schweiz¹

Von K. Mantel, Freiburg im Breisgau

Oxf.: 892.51:902

Entwicklung von Weihnachtsbräuchen aus dem Baumkult

«Ein anderes wichtiges Brauchelement des Weihnachtsfestes, das Aufstellen eines *Lichterbaumes*, des Weihnachts- oder Christ- oder Klausbaumes, hat eine noch weniger leicht zu klärende Geschichte².»

Um die Entwicklung des weihnachtlichen Lichterbaumes zu klären, muss man weit in die Vergangenheit zurückgehen.

Der Weihnachtsbaum hat seine Grundlagen im indogermanischen Baum-kult, insbesondere als Lebens- und Opferbaum der Wintersonnenwende, in der kirchlichen Lichtfeier von Christi Geburt und im Paradiesbaum der Weihnachtsspiele, vielleicht, aber nur in beschränktem Masse, in der Auswirkung römisch-antiker Neujahrssitten, die mit dem Weihnachtsfest als Jahresanfang und damit vielleicht mittelbar auch mit dem Baumkult verbunden wurden, insbesondere im Rheinland, und schliesslich im natürlichen Vorhandensein des geeigneten Waldbaumes im deutschen Raum.

In der mittwinterlichen Feier der vorchristlichen Zeit waren Nadelholzzweige und -bäume die wesentlichen Objekte des Baumkultes. Das *ständige Grünsein*, auch bei Schnee und Kälte, verlieh ihnen das Symbol des immerwährenden Lebens. In den wohl tief ins Mittelalter zurückreichenden Urfor-

¹Eine ausführliche Darstellung der gesamten Geschichte des Weihnachtsbaumes und seiner hölzernen Ersatzformen erscheint als Buch: *K. Mantel*, «Geschichte des Weihnachtsbaumes» demnächst. Eine Kurzfassung findet sich in: Mantel, «Baum und Holz im weihnachtlichen Brauchtum, eine kultur- und forstgeschichtliche Untersuchung». FHW 1973, Nr. 23, 24, 1974, Nr. 1.

² Weiss, Volkskunde der Schweiz. Zürich 1946, S. 171 (Der 1. Brauch, Schenken).
— Ein Aufsatz des verdienstvollen Schweizer Forsthistorikers K. A. Meyer, «Vom Weihnachtsbaum», Schw. Z. f. Fw. 1960, Nr. 12, stützt sich auf ältere Quellen. — Tille u. a. bringen keine weiteren Angaben, auch nicht für die Schweiz.

men des Tannenbaumliedes³ wird das Grünen des Tannenbaumes zu allen Jahreszeiten, auch im Winter, als entscheidendes Merkmal herausgestellt. Diese Betonung des ständigen Grünens bildet auch noch in der heutigen Form des Weihnachtsliedes den Mittelpunkt des Inhaltes.

Die Tatsache, dass der Tannenbaum in einer alten Fassung des Liedes als «edles Reis» und damit als Träger des spriessenden Lebens herausgestellt wird, ist eine Anerkennung der unerschöpflichen Wuchskraft des Baumes.

Tannenbaum und -zweig als Einheit im Baumkult. Im Rahmen des Baumkultes bildeten der Tannenbaum und seine Zweige — unter Umständen sogar das Holz des Baumes — eine Einheit; jedem Teil dieser Einheit wurden die gleichen Segenswirkungen zugesprochen. Da in dem alten Lied meist gesagt wird «O Tannenbaum, du bist ein edler Zweig», ist damit die Identität von Baum und Zweig betont.

Tannenzweig und Tannenbaum gehören jedenfalls beide zum mittwinterlichen Maien und späteren Weihnachtsmaien.

Das «Tannenreis» im weiteren Sinne war Ausgangspunkt und ebenso Mittelpunkt des winterlichen Baumkultes.

Keine andere Holzart konnte der Tanne diese Stellung im mittwinterlichen Baumkult streitig machen. Auch im späteren Weihnachtsbaumbrauch hat sich die Tanne — trotz Konkurrenz anderer Holzarten — durchgesetzt. Dabei wurde unter Tanne im weiteren Sinne die Weisstanne, aber auch die Fichte, selten die Kiefer verstanden.

Die Tanne als Lebensbaum und -zweig. Das ständige Grünsein der Tanne gab ihr kultische Bedeutung als Lebensbaum und Lebenszweig im Lebens-, Wachstums- und Fruchtbarkeitsmythos.

Die symbolische Wertung des Tannenzweiges im Sinne der Lebenserhaltung zeigt sich deutlich in dem Sinnspruch im «Narrenschiff» des Strassburgers S. Brant von 1494. Das bei ihm erwähnte «gryen tannrisz» muss als lebenschützendes Reis in das Haus gelegt werden. Wer ein solches nicht in sein Haus steckte, der meinte, er lebe das ganze Jahr nicht aus.

Das «Hineinlegen» von Tannenreis in die Räume ist im weitesten Sinne aufzufassen. Es umfasst auch jegliche Verwendung von Baumgrün in Form von Tannenbäumen, -gipfeln, -boschen und -zweigen im Mittwinterfest.

³ Erste Strophe: Regelform: «O Tannenbaum, du bist ein edler Zweig — Du grünst den Winter und die Sommerzeit.» Eine mundartliche Fassung aus dem Zürcher Oberland fügte an: «es regni oder schni». — In einem «Geistlichen Tannenbaumlied» (Zürich 1792) wird in der ersten Strophe auch der Frühling erwähnt. Enthält 21 Strophen, davon 10 angehängt als Kreuzfahrerlied. — Entspricht etwa einem Augsburger Lied von 1629. — Näheres: *Mantel*, in der erwähnten Buchveröffentlichung «Geschichte des Weihnachtsbaumes».

Eine besondere Wirkung der Baumzweige wurde von dem unmittelbaren Kontakt mit dem Menschen erwartet. Das Schlagen mit grünen Tannenzweigen sollte Gesundheit und Fruchtbarkeit übertragen. Damit gewinnt der Tannenzweig die mythische Stellung als «Lebensrute». Der Brauch der Lebensrute ist im alten Volksbrauch aus ältesten Zeiten und weit bis in die Gegenwart hinein bekannt. Der Schlag mit der Lebensrute tritt in weitverbreiteten Mittwinter-, Neujahrs-, Fastnachts- und Frühjahrsbräuchen auf.

Auch der kleine Weihnachtsbaum konnte die Rolle der Lebensrute übernehmen⁴. Letzter Rest des Brauches ist die Nikolausrute. Nikolausrute und Baumzweig sind zugleich auch, ebenso wie der Weihnachtsbaum, Geschenkbringer.

Die Tannenzweige im und am Haus dienten in besonderem Masse sowohl dem Fruchtbarkeitsmythos wie der Geisterabwehr. Sie fanden im Hause (Wand, Decken und Ecken) und vor dem Hause an Aussenwand und Türen Anwendung.

Statt der Einzelzweige wurden auch Zweigbüschel oder Gipfel von Bäumchen und kleine Bäumchen — so die späteren Weihnachtsboschen in den österreichischen Alpenländern — verwendet. Bei diesen Boschen deutet der Name «Berchtaboschen» und dergleichen unmittelbar auf vorchristlichen Baumkult hin.

Auch der Brauch, Laubholz in Form immergrüner oder blühender Zweige und Bäumchen als Weihnachtsschmuck zu gebrauchen, geht in seinen Wurzeln auf den Baumkult zurück.

Nutzung der Weihnachtsmaien im Walde

Nutzung von Zweigen. Die Verwendung der Mittwinter-Maien ist mit der allmählichen Zusammenlegung oder Konzentration der Feste für Sonnwend, Christi Geburt und Neujahr, zumeist Ende Dezember, erfolgt. Es ist daher anzunehmen, dass Nutzungen von Nadelholzzweigen und -bäumchen zu dieser Zeit in Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest stehen.

Die Nutzung von Tannenzweigen zur mittwinterlichen und weihnachtlichen Ausschmückung ist ein alter Volksbrauch im *Oberrheingebiet*. Die ersten Anfänge sind vom 15. Jahrhundert an im Gebiet links und rechts des Oberrheins, insbesondere im badischen Breisgau und im Elsass, festzustellen.

Verschiedene alte Weistümer aus dem Oberelsass, die in das Mittelalter hineinragen, bringen Angaben über die Waldnutzung in der Weihnachtszeit. Sie geben den Bauern das Recht, an Weihnachten («wienachtoben» — «weinachtabent») in den Wald zu fahren, in diesem zu schlagen und ein Fuder (2 Wagen) nach Hause zu fahren.

⁴ Fehrle, Deutsche Fest- und Volksgebräuche. 3. Aufl., Leipzig, Berlin 1927, S. 21.

Bei den Maiern und Schultheissen ist die Zeit der Nutzung meist auf 9 Tage vor und 7, auch 9 Tage nach Weihnachten erweitert.

Als Beispiel siehe das oberelsässische Weistum von Sundhofen (um 1300). Dies gesteht den Hübnern das Recht zu «er soll stigen uff die beum und hauen der esten so vil, dasz er gelade. führet er me rossen zue holze, denne an den acker, er bessert drissig schillinge Basiler».

Ähnliches sagt auch das Weistum von Gemar (Oberelsass) aus dem 14. Jahrhundert: «wil der huober an dem heiligen abende in den wald faren und wil holz houwen zuo eim fure, so sol er uf sinen schemel stan und sol von boum zu boume varen und sol houwen, was er bedarf»⁵.

Ob und inwieweit nun dieses «Stümmeln» der Werbung von Astholz für Feueranmachen, für Einstreu im Stall, vielleicht auch für Viehfutter diente⁶ oder gleichzeitig auch der Gewinnung von Tannenzweigen für die weihnachtliche Ausschmückung des Hauses, ist schwer zu entscheiden.

Man kann annehmen, dass die Fuhre mindestens auch Zweige für den weihnachtlichen Haus- und Zimmerschmuck lieferte.

Die genaue Festlegung der *Nutzungszeit* auf den *Weihnachtsabend* in acht elsässischen Weistümern ist auffallend und deutet auf eine mit Weihnachten in Verbindung stehende Nutzung hin.

Nutzung von Bäumchen als Weihnachtsmaien. Die Nutzung von Tannen als Weihnachtsbäume ist für das Oberrheingebiet seit dem 16. Jahrhundert nachgewiesen. So liegen für oberelsässische Landstädte seit 1521 und für die Stadt Freiburg im Breisgau seit 1554 Verbote und Regelungen dieser Nutzung vor⁷.

Weihnachtliche Holznutzungen

Weihnachtsklotz. Die Nutzung von Stammholz an Weihnachten kann aus verschiedenen Beweggründen erfolgt sein, entweder für den Weihnachtsklotz — auch Weihnachtsblock genannt — oder als Brennholz für die Weihnachtstage.

Die Verwendung des Holzes für den Weihnachtsklotz ist sehr alt⁸; sie geht als Mittwinter-Fruchtbarkeitsschutz und Opferfeuer letzten Endes auch von dem mit Feuer und Flamme verbundenen Wachstumsmythos aus. Das Entzünden des Weihnachtsklotzes weist als symbolische Handlung auf den Aufstieg der Sonne, der Trägerin des Wachstums in der Natur, hin. Durch

⁵ Kollnig, Oberdt. Z. f. Volkskde, 1937, S. 87. — Grimm, Weistümer. Bd. 4, S. 154.

⁶ Vgl. *Mantel*, Geschichte des Ebersberger Forstes. Diss. München 1929, S. 29 und 38.

⁷ Nähere Angaben: Mantel, FHW, a. a. O.

⁸ Näheres über den Weihnachtsklotz (oder -block) im Herdfeuer s. Mantel, FHW, a. a. O.

die Verbindung Holz und Baum wird der mit dem Baumkult verbundene Fruchtbarkeitsglaube noch verstärkt. Aber auch die schützende, geisterabwehrende Wirkung von Baum und Flamme wird hier angesprochen.

Die Verwendung des Weihnachtsklotzes am Weihnachtsabend oder an den Weihnachtstagen beruhte vor allem darauf, dass dieser im Rahmen eines «Herdkultes» der Erneuerung des im Mittelpunkt des Hauses stehenden wärmespendenden offenen Herdfeuers diente.

Die ursprünglich indogermanische Sitte hat sich besonders in Westeuropa und im westlichen Mitteleuropa in romanischen oder romanisch beeinflussten Gebieten, so auch in der französischen und italienischen Schweiz sowie in Westdeutschland, lange erhalten.

In einer besonderen Form erscheint der Weihnachtsblock in der französischen und italienischen *Schweiz* (Berner Jura, Waadt, Tessin). Er wird dort ausgehöhlt, mit Nüssen und Früchten gefüllt; der Inhalt des Klotzes, der kurz ins Feuer gelegt wird, wird den Kindern gegeben⁹.

In Deutschland sind es auch im Westen liegende — vielleicht zum Teil romanisch stärker beeinflusste — Gebiete, in denen der Weihnachtsklotz besonders erschienen ist, so an der Mosel, in der Eifel, an Sieg und Lahn¹⁰.

Auf die «Tannenfuhren» — Tannenblöcke — durch die Dorfjugend und ihre wahrscheinliche kultische Bedeutung weist Hauser¹¹ hin. Nach dem Schweizer Idiotikon ist das Holen eines Tannenblockes am Berchtoldstag (vgl. die germanische Göttin Berchta) durch die jungen Männer die Voraussetzung zur Teilnahme am «Gemeindetrunk», steht also im Zusammenhang mit einem früheren Mannbarkeitsritus¹².

Weihnachts-Brennholz. Aus den mittelalterlichen und späteren Urkunden ist nicht immer einwandfrei zu entnehmen, ob Holzlieferungen zu Weihnachten für den Weihnachtsblock bestimmt sind oder eine Zuteilung von Brennholz für die Festtage, die bis zum 6. Januar dauerten, darstellen. Der hohe Verbrauch für die Holzfeuerung für Hausheizung, Backen und Kochen lässt eine Holzzuteilung für die Zeit vom 24. Dezember bis 6. Januar begreiflich erscheinen. Da es sich wohl meist um Nutzung von dürrem Holz handelte (Süsteren — siehe unten — nennt ausdrücklich den arborem aridam), wird die Zuteilung unmittelbar vor dem Fest begreiflich. Es konnten sich unter Umständen mit der Brennholzabgabe auch kultische Motive im Gedan-

⁹ Hoffmann-Krayer, Feste und Bräuche des Schweizervolkes. Zürich 1940, S. 90, 91.

¹⁰ In: *Grimm*, Weistümer, sind Belege vor allem für Riol und Tavern, Weistümer, Bd. II, S. 302 und 264.

¹¹ Wald und Feld in der alten Schweiz. Zürich 1972, S. 85. Enthält auch Aufsatz «Bezauberter und entzauberter Wald», Schw. Z. f. Fw. 1965.

¹² Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Bearb. F. Staub und L. Tobler, Bd. I, Sp. 974, Frauenfeld 1881.

ken an den Weihnachtsklotz verbunden haben; doch ist dies schwer zu sagen.

Die Bereitstellung von Brennholz an Weihnachten ist in verschiedenen Urkunden des 13. bis 18. Jahrhunderts für einige Kantone der deutschsprachigen Schweiz, für das Ober- und Unterelsass, für den Breisgau, das Untermaingebiet, das Gebiet von Münster/Westfalen und das Niederrheingebiet bezeugt^{12a}.

Beispiele aus Schweizer Kantonen:

Öfnung von *Buix*, Kanton *Bern*, 1392: «§ 29. Item debet tradere maior seu villicus quolibet (l. cuilibet) colungiario *in nativitate domini unum plaustrum ligni*» (ein Wagen Holz)¹³.

Jura monasterii Petri domus in *Taingen* (Thayngen), Kanton *Schaffhausen:* Recht und Gewohnheit des Gotteshauses Petershausen, verkündet auf dem Mayengericht zu Tayngen, 1444: «39. Item umb obgeschriben dienst sol man uff jegklich scuppas ze wiennächten dem selbigen maiger uff der schuppas lassen ain fuder holcz howen» (scuppas ist die Bezeichnung kleiner und mittelgrosser Bauerngüter)¹⁴.

Öfnung von *Oberwinterthur*, 1472, Kanton *Zürich*: «Item wellcher ouch dem weibel *an dem helligen abend zu wienacht* hochzittbrot gibt, wo mit er inn dann meint, dem mag er geben *holtz* als vil, als der sechs höwe einer ist»¹⁵.

Öfnung von Andelfingen (nordöstlich von Flaach/Schweiz), Kanton Zürich s. d., erlassen von Herzog Luitpold von Österreich: «Man sol och dem niderkeller und dem oberkeller gen wychennacht holtz ieru fuder, als och da her sitt und gewonlich gewesen ist»¹⁶.

Kanton Aargau: Wîchnachtholz: «das jedem Waldberechtigten jährlich zugewiesene Bau- und Brennholz, welches er gegen einen Vogtzins abholt»¹⁷.

Zwingrodel und Dorfbrief von Eggenwil, 1604: «Wann auf Wîenacht den funfzehn Gerechtigkeiten auf Egenwil, wie verordnet, ihr Holz gezeigt und einer in solchem Platz ein Stuck hat, das er zu seinem Nutzen, lenger als auf den Maiabend wollt stehen lassen, so mag er solches des Gotteshauses Anwälten anzeigen und es ihm bewilligt werden»¹⁸.

Offnung der Gemeinden *Ober-* und *Unter-Alikon* (Ortschaften in der Pfarrei Sins, Bezirk Muri), 1676: «Um das ungebührliche Holzfällen abzustellen, so hat Jeder mit dem ihm ausgegebenen Weihnachtsholz sich zu begnügen, daraus auch seine Hausleut, wenn sie keine Gerechtigkeit besitzen, der Gemeinde ohne Schaden, mit zu erhalten in solchem Masse, dass sie das Hag- und Zäunholz bei den Hängen und Wäldern unangegriffen lassen»¹⁹.

^{12a} Dabei ist, wie auch *Professor Grossmann* brieflich betont, die *Anweisung* des jährlichen Brennholzes an Weihnachten nicht von vornherein dem *Einschlag* an Weihnachten gleichzusetzen (vgl. zum Beispiel Zwingrodel von Eggenwil, S. 519).

- ¹³ Grimm, Weistümer, Bd. 5, S. 49.
- 14 Grimm, a. a. O., Bd. 4, S. 430.
- 15 Grimm, a. a. O., Bd. 1, S. 128.
- ¹⁶ Grimm, a. a. O., Bd. 1, S. 101.
- ¹⁷ Argovia. Jahresschrift der Hist. Ges. des Kantons Aargau. Aarau 1861. Schweiz Id., Bd. 2, Sp. 1255.
 - ¹⁸ E. L. Rochholz, Aargauer Weisthümer. Aarau 1876, S. 136.
 - ¹⁹ Rochholz, a. a. O., S. 157, 158.

Kursives bei obigen Zitaten vom Verfasser.

Rev. Dorfordnung von *Rotenschwil*, 1691: «So einer Bau-, Pflug- oder ander Holz in sein Haus oder Gebäu so nothwendig als Brennholz hat, mag er in Ausgebung des Weihnachtsholzes sich bei den Dorfmeiern und Gotteshaus-Anwälten melden, und wo es ihm füglich kann gezeigt werden, soll ihm solches geschätzt und angeschlagen, dann eben so viel an seinem ihm von der Gerechtigkeit gehörenden Klaftern geschweint werden» (abgezogen werden), «oder er vermöge es gütlich an der Fr. Äbtissin und der Gemeinde anderst»²⁰.

Dorfoffnung von *Abtwil*, Bezirk Muri, 1763: im Zusammenhang mit Erbrecht und Unteilbarkeit der Dorfgerechtigkeit: «Mehr als das ihnen beim Weihnachtshau zugetheilte Holz dürfen sie nicht schlagen»²¹.

Dorfrecht von *Rüstenschwil*, Bezirk Muri, 1729: «Jeder Gemeindsgenosse begnüge sich mit dem ihm angewiesenen Weihnachtshau; darüber hinaus Bau- oder Zaunholz ohne Bewilligung der Dorfmeier zu fällen bleibt verboten»²².

Dorfbrief von Fenkrieden, Bezirk Muri, 1733: «Wer Zäunholz zu fordern hat, muss sich zur Zeit, da man die Weihnachts-Haue austheilt, darum anmelden und hat dann das Abholz sowohl hievon, wie von den veralteten Zäunen und Hägen an die Gemeinde ohne Widerrede abzugeben»²³.

Bemerkenswert ist, dass für die Bemessung des Weihnachtsholzes hier neben der Festlegung von Stämmen oder Klaftern auch die Zuweisung von «Weihnachtshauen» auftaucht (Abtwil, Fenkrieden, Rüstenschwil).

Beispiele aus dem Elsass und Breisgau:

Weistum von Andolsheim (Oberelsass) von 1431: «als die pfluge gant uf die gebreite, also sollent die wegen an dem winachtobend in das kastenholz fahren und sol iedermann howen ein fuder alt holzes one eichen holz»²⁴.

Unterelsass: Jura curae in Berse (südwestlich Molsheim/Unterelsass) aus dem 13. Jahrhundert: «in quo nemore villani tribus tantum diebus ante nativitatem domini potestatem habent excidendi ligna, nullo alio tempore...» In diesem Wald (= quod dicitur der vorst) dürfen die Dorfbewohner 3 Tage vor Weihnachten Brennholz holen und sonst zu keiner anderen Zeit²⁵.

Breisgau: Andlauer Hofrechte im Breisgau, 1284 (Frauenkloster Andlau im Oberelsass hatte Hubhöfe im Breisgau): «In dem walde ze Kenzingen sol auch nieman howen, wann (= ausser) des gotzhus lute, huber und lehenslute, und sol ouch dehein holz verkoufen noch usz dem ban führen wand (= ausser) zu winaht»²⁶.

Beispiele aus Rheinland-Westfalen:

Niederrheingebiet (nördlich von Aachen, jetzt Niederlande): Weistum des Klosters Süsteren (nördlich Sittard) von 1260: «Item quivis forestariorum in festo nativitatis Christi tenetur habere arborem aridam ad comburendum in domo sua» (Recht, dürren Baum zum Verbrennen zu Hause zu schlagen²⁷.

```
<sup>20</sup> Rochholz, a. a. O., S. 164.
```

²¹ Rochholz, a. a. O., S. 169.

²² Rochholz, a. a. O., S. 170.

²³ Rochholz, a. a. O., S. 173.

²⁴ Kollnig, Oberdt. Z. f. Volkskde. 1937, S. 88.

²⁵ Grimm, Weistümer, Bd. 1, S. 693.

²⁶ Grimm, Weistümer, Bd. 1, S. 823.

²⁷ Grimm, Weistümer, Bd. 3, S. 864.

Der älteste Nachweis einer weihnachtlichen Holzlieferung liegt schon 1184 für Westfalen vor.

Münsterland, 1184, Ahlen, Erlaubnis für den Pfarrer: «et arborem in nativitate domini ad festivum ignem suum adducendam esse dicebat»²⁸.

Diese Urkunde wird entgegen der Auffassung in der bisherigen Literatur (*Grimm, Mannhardt, Geiger*²⁹) von mir weniger im Sinne von Weihnachtsklotz als vielmehr von Weihnachts-Brennholz gedeutet, da der Empfänger ein Geistlicher ist.

Bei den angeführten weihnachtlichen Holznutzungen handelt es sich zunächst um Forstrechts- und andere Brennholzbezüge der Bauern aus dem Wald mit dem Recht der Selbstwerbung. Abweichend ist unter anderem bei Andelfingen eine Lieferung an den «Keller» (Verwaltung), beim Kloster Süsteren ein Besoldungsholzbezug der Förster gegeben.

Weihnachtsholz als bäuerliche Fronleistung. Das weihnachtliche Brennholz wurde in späteren Zeiten — besonders vom 17. Jahrhundert ab — auch als Fronleistung von den Bauern an die Herrschaft geliefert.

So wird von Chur von dem «sog. Weihnachtsholz, das die Untertanen» liefern müssen (an den Landvogt zu Werdenberg³0) berichtet.

Zum Kloster Rheinau musste jeder von Benken, der mit dem Pflug baut, «auf Weihnachten ein Karren Holz» bringen³¹.

Aus dem schwäbischen Oberamt Münsingen wird berichtet, dass die Bauern Weihnachtsholz schlagen und zum Kloster fahren mussten³².

Ähnlich ist auch für das «Weyhenachtholz, *Bauer*- und *Fuhrfron*» für das Oberamt Schorndorf 1686 angegeben³³.

«Weihnachtsbäume» als weihnachtliche Brennholznutzung von Förstern. Ein bemerkenswerter historischer Beleg gibt anlässlich eines Rechtsstreites vom Jahre 1527 die mehrfache Nutzung von «Weihnachtsbäumen» durch Förster des Grafen von Hanau im Stockstadter Oberhübnerwald im Untermaingebiet an.

- ²⁸ Kindlinger, Münster'sche Beiträge, Bd. 2, Urk. Nr. 34. Grimm, Deutsche Mythologie, Bd. 1 4. A., S. 522, 594. Mannhardt, Der Baumkultus der Germanen. Berlin 1875, S. 228.
- ²⁹ Grimm und Mannhardt, s. vor. Anm. Geiger, Weihnachtsfest und Weihnachtsbaum. Schweizer A. f. Volkskde. 1939/40, S. 246, Anm. 21.
- ³⁰ Joh. Peter Tschudi, Summarische Relatio historico-politica oder summarische Histori der vornehmsten Geschichte der Herrschaft Werdenberg. Chur 1726.
- ³¹ Rheinau im Kanton Zürich, Stauber, Schloss und Herrschaft, Laufen, mitgeteilt von Prof. A. Grossmann.
- ³² Beschreibung des Oberamtes Münsingen. 2. Bearb., Stuttgart 1912, S. 657 (Ort Geisingen) 1618.
 - 33 Fischer, Schwäb. Wörterbuch. 6, 1, Sp. 595.

Die hanauischen Förster, die die Aufsicht über den Stockstadter Forst hatten, hatten, wie Kurmainz im Prozess unter anderem beanstandete, «Weiennachtsbaum und das brennholz» gehauen; an anderer Stelle heisst es: «etliche Weynachtsbäume».

Im lokalgeschichtlichen Schrifttum³⁴ wurde daraus eine zum Oberelsass analoge Nutzung von Weihnachtsmaien bzw. weihnachtlichen Tannenbäumen gefolgert. Nach Prüfung der Unterlagen, die vom Würzburger Staatsarchiv zur Einsicht überlassen wurden³⁵, ergibt sich folgendes:

Es ist nicht anzunehmen, dass es sich hier um Weihnachtsmaien oder Weihnachtstannenbäume im Sinne des weihnachtlichen Brauchtums handelt. Die erwähnten Weihnachtsbäume stellen vielmehr Besoldungsholz zwecks Lieferung von Weihnachts-Brennholz dar — ähnlich wie 1260 für die Förster des Klosters Süsteren (siehe oben).

Zur Begründung dieser Auffassung ist folgendes zu sagen:

Die Worte «Weihnachtsbaum und Brennholz» sind als synonyme Bezeichnung für Brennholz gegeben. Das Nutzholz wird in einem Streitpunkt des Prozesses (Bauholz) besonders behandelt.

Das betreffende Waldgebiet war damals ein Eichen-Hainbuchen-Wald³⁶, bestand also aus zum Weihnachtsbaum ungeeigneten Holzarten.

In der damaligen Zeit finden sich für das Gebiet des Untermains keine Hinweise für die Verwendung von Wintermaien und Weihnachtsbäumen.

Die erste nachweisbare Erwähnung des Wortes «Weihnachtsbaum» bezieht sich somit nicht auf den Baum des Weihnachtsfestes, sondern auf weihnachtliche Brennholzlieferung. Erst Anfang des 17. Jahrhunderts findet sich die Bezeichnung «Weihnachtsbaum» für den echten Weihnachtsbaum.

Der Weihnachtsbaum im Oberrheingebiet und in der Schweiz

Der Weihnachtsbaum geht in seinen kultischen Grundlagen auf die besprochene naturbedingte Symbolik des mittwinterlichen Maiens anlässlich der Sonnenwende zurück. Die Entwicklung lässt sich anhand von alten, bis in das Mittelalter zurückreichenden Formen ableiten.

Der Tannenbaum vertrat den Nadelholzzweig, der vorwiegend an das Haus gebunden war, auf öffentlichen Plätzen (zum Beispiel der weihnachtsbaumähnliche Wintermaibaum am elsässischen Dorfbrunnen) und bei grösseren Veranstaltungen, aber auch auf den grossbäuerlichen Einzelhöfen. Die

³⁴ Heeger, Der Christbaum und seine Vorläufer in Franken. Der Frankenbund. 3. Jg., Nr. 4, 1951, S. 2.

³⁵ Akt MRA., Hessen-Kassel Nr. 854 (Fasz. 355) (Mainz gegen Hanau, die zehn Klagen im Amt Steinheim betreffend, 1527 bis 1530).

³⁶ Briefl. Mitteilung des Leiters des Forstamtes Aschaffenburg, Forstdirektor *Braun*, vom 8. 4. 1974.

nordischen Julstangen haben die alte Kultform des Wintermaien besonders bewahrt.

Der Weg vom Tannenzweig und Tannenbaum im kultischen Bereich über den Weihnachtsmaien zum Weihnachtsbaum lässt sich vom 16. Jahrhundert an verfolgen.

Die Weihnachtsbaumsitte entstand im alemannischen Gebiet. In diesem Gebiet haben die Vogesen, der Schwarzwald und grosse Teile der Schweiz mit ihrem reichen Weisstannenvorkommen die natürlichen Grundlagen für die Verwendung einer als Weihnachtsbaum besonders geeigneten Holzart gegeben, andere Umstände stammesmässiger und wirtschaftlicher Art die Verwendung des Weihnachtsbaumes begünstigt.

Der alemannische Weihnachtsbaum ist als Gemeinschafts-Festbaum entstanden; er ist rund 400 Jahre nachweisbar (besonders in Strassburg und Freiburg im Breisgau).

Seine erste Verwendung ist wohl im Mittelalter in der Kirche und in weltlichen Gemeinschaften gegeben. Vom 16. Jahrhundert an liegen Hinweise vor, dass Bürgerschafts-, Gilden- und Zunftstuben die ersten Weihnachtsbäume meist in festlich geschmückter Form aufgestellt haben. Nachweisungen finden sich für *Freiburg im Breisgau*, *Strassburg* und elsässische Landstädte und *Bern*. Die geschmückten Weihnachtsbäume erscheinen erstmals im Elsass (Türkheim 1597, Schlettstadt 1600 und Strassburg 1604) sowie in Freiburg im Breisgau 1625. Die «Dattelbäume» in Bern bei Feiern Anfang Januar sind ab 1570 belegt³⁷.

Im Südwesten des deutschen Sprachraumes liegen somit die ersten einwandfreien Nachweise von Weihnachtsbäumen.

Nach der Reformation haben besonders die protestantischen Gebiete, vor allem grössere Städte, den Weihnachtsbaum als Familienbaum mit gleichzeitiger Kinderbescherung begünstigt. Dagegen haben die katholischen Gebiete (zum Beispiel die Kantone Schwyz und Luzern) und die romanischen Landesteile der italienischen und französischen Schweiz lange Zeit die Weihnachtskrippe bevorzugt.

Der erste Lichterbaum ist im 17. Jahrhundert am Kurpfälzer Hof in Heidelberg in Gebrauch gewesen und von dort nach Hannover gekommen³⁸. Es war übrigens, der Barockzeit entsprechend, ein Buchsbaum.

1748 erscheinen die ersten schlichten Tannenbäume in Zürich in Bildern³⁹.

³⁷ Mantel, FHW, a. a. O. — Für Bern s. Geiger, a. a. O., S. 229 ff.

³⁸ Vgl. Mantel, FHW, a. a. O. — Geiger, a. a. O., nimmt Hannover als Ursprungsort an.

³⁹ Zürcherische Ausruffbilder von Herrliberger, in *Escher* u. a., Weihnachten. Bern 1960. Hochwächter-Bücherei 43, S. 4, 5.

In der Stadt Zürich ist nach Weiss⁴⁰ der erste Lichterbaum 1755 bezeugt; nach anderen Unterlagen⁴¹ liegt von 1799 die erste bildliche Darstellung des Weihnachtsbaumes vor.

Die Schweizer Darstellung einer Nikolausbescherung mit Weihnachtsbaum ist 1819 von *H. Hauser* gemalt worden.

In Deutschland ist aus Hamburg 1778 die erste Darstellung des Weihnachtsbaumes und aus Wandsbek 1796 des Tannen-Lichterbaumes erhalten.

Die Geschichte des Weihnachtsbaumes ist noch nicht vollständig erforscht. Sie bedarf vor allem noch vieler regionaler Untersuchungen.

Die grosse *Entwicklungslinie* lässt sich aber schon erkennen. Sie geht vom *Objekt* aus gesehen vom mittwinterlichen Tannenreis und -baum zum Weihnachtsmaien und schliesslich zum geschmückten Lichterbaum;

vom Festlichen aus gesehen: vom alten Baumkult zum geschmückten dörflichen, kirchlichen und städtischen Gemeinschafts-Festbaum und schliesslich zu dem individuellen, festlich geschmückten, im Lichterglanz strahlenden und mit Gaben geschmückten Tannenbaum des privaten häuslichen Familienfestes, insbesondere der Kinderbescherung.

⁴⁰ Weiss a. a. O., S. 172 (ohne Quelle), zit. auch in Hauser, 1965, a. a. O., S. 413.

⁴¹ Escher a. a. O., S. 5.

Résumé

Du sapin et de la fête de Noël dans le sud-ouest de l'Allemagne et en Suisse

La tradition de l'arbre de Noël remonte, parmi d'autres racines, au très ancien culte de l'arbre. Branches et arbres résineux symbolisaient, grâce à la pérennité de leur verdure, la vie et la fécondité. Le vieux chant du sapin de Noël est également très répandu à Zurich et dans l'Oberland zurichois.

Des coutumiers du bas Moyen Age signalent la récolte de branches pour la Noël en haute Alsace; la quête d'arbres se retrouve au 16e siècle dans la région du cours supérieur du Rhin, en particulier en haute Alsace et à Fribourg-en-Brisgau.

A la Noël, on exploitait également du bois pour la bûche, vieille tradition indogermanique respectée dans les régions romanes surtout, ainsi que comme combustible pour les fêtes.

D'anciens droits forestiers et d'autres droits moyenâgeux permettaient aux paysans de récolter du bois de feu en période natale. Au cours des siècles suivants, les paysans livrèrent du bois de feu à la Noël à leurs seigneurs, à titre de corvée, ce qui avait aussi le caractère d'une rétribution.

Au voisinage du cours supérieur du Rhin et en Suisse, l'arbre de Noël solennellement décoré fit son apparition il y a plus de 400 ans, tout d'abord dans le cadre de communautés, en particulier de corporations. Par la suite, dans les villes protestantes surtout, l'arbre de Noël s'intégra aux fêtes familiales et devint un cadeau pour les enfants. L'illumination des arbres est signalée dès le 17e siècle. Diverses illustrations de la fin du 18e et du début du 19e siècle, d'origine zurichoise, représentent des arbres de Noël illuminés.

Traduction: J.-P. Sorg